

Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow Vom 20. Februar 2019

Auf der Grundlage des § 27 Abs. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V)) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S 221, 228) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow am 13. Februar 2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich und Zeitraum

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den bewirtschafteten Strandabschnitt der Gemeinde Zierow, wobei westliche Grenze die Mündung des Zierower Grabens ist. Die östliche Begrenzung wird durch das Ende des Campingplatzes festgelegt. Südlich begrenzt den bewirtschafteten Strandabschnitt die Steilküste bzw. die Abgrenzung zur Minigolfanlage. Der bewirtschaftete Strandabschnitt wird im Folgenden als Strand bezeichnet.
- (2) Diese Satzung gilt vom 01. April – 30. September eines jeden Jahres.

§ 2

Aufenthalt am Strand

- (1) Der Aufenthalt am Strand ist kurabgabepflichtig und wird in der Kurabgabensatzung geregelt.
- (2) Der Strand darf zum Verweilen nur von Personen betreten werden, die:
 - a) Kurabgabe entrichtet haben,
 - b) das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) einen gültigen Schwerbehinderungsausweis besitzen oder
 - d) die Begleitperson einer / eines Schwerbehinderten sind, sofern eine ständige Begleitung notwendig ist und dies im Ausweis der / des Schwerbehinderten eingetragen ist.
- (3) Wer ohne Gebührentrichtung im gebührenpflichtigen Satzungsbereich angetroffen wird, kann des Strandes verwiesen werden.

§ 3

Verhalten im Strandgebiet

- (1) Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 - a) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art. Jeglicher Unrat ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen;
 - b) der Bau von Strandburgen,
 - c) das Zelten und Aufstellen und Benutzen von sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile usw.);

- d) die Nutzung oder der Verbleib von Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstigen Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr;
 - e) das Abstellen und Fahren von Fahrzeugen, auch von Katamaranen und Booten (ausgenommen Paddel- und Ruderboote), mit Ausnahme von Fahrzeugen von Polizei, Feuerwehr, Katastrophen- und Küstenschutz, von Rettungsfahrzeugen sowie Krankenfahrstühlen; Fahrzeuge der Gemeinde zur Pflege und Bewirtschaftung des Strandes
 - f) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang und sonstige Belästigungen und Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
 - g) offene Feuer abzubrennen und zu grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 7 vor;
 - h) die Entnahme von Muschelschalen, Sand und Steinen außer für den privaten Bedarf in geringen Mengen;
 - i) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich.
- (3) Das öffentliche Baden (Wasser-, Luft- und Sonnenbaden) ohne Bekleidung ist Jugendlichen und Erwachsenen nur an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitte zugelassen.
- (4) Wasserfahrzeuge (Segel- und Motorboote - einschließlich Zubehör) dürfen nur an der dafür bestimmten Stelle an den Strand gebracht, gelagert oder verankert werden.
- (5) Im Zeitraum vom 01. Oktober bis 31. März eines jeden Jahres ist das Einbringen von Wasserfahrzeugen sowie von Sportgeräten z. B. zum Surfen und Kiten verboten.

§ 4

Genehmigung für Sondernutzungen am Strand

- (1) Die Benutzung des bewirtschafteten Strandes über den Gemeingebrauch hinaus (z. B. Durchführung von Veranstaltungen, Freizeitangebote, Errichtung von Verkaufseinrichtungen, Aufstellen und Verleih von Strandkörben zum gewerblichen Zweck) stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar und ist bei der Gemeinde Zierow zu beantragen. Die Anzeigepflicht gilt auch für fliegende Bauten.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an die Gemeinde zu stellen. Der Antrag ist spätestens 2 Woche vor der Sondernutzung zu stellen. Der Antrag muss die gewünschte Sondernutzung und die Nachweise zur Zuverlässigkeit (Führungszeugnis, Auszug aus dem Gewerbezentralregister) des Antragstellers sowie der etwaigen baurechtlichen Genehmigung für die zur Aufstellung vorgesehenen Bauten beinhalten. Die Gemeinde kann durch Verwaltungsakt, der mit Auflagen und Bedingungen versehen werden kann, oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag entscheiden. Die Genehmigung ist auf Widerruf oder befristet zu erteilen. Es besteht kein Anspruch auf eine Genehmigung.
- (3) Für die Erteilung der Sondernutzung am Strand werden Gebühren erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow.
- (4) Anträge zum Abbrennen eines offenen Feuers können bei der Gemeinde gestellt werden. Pro Jahr sind maximal 10 Genehmigungen an allen vorgesehenen Stellen zusammen genehmigungsfähig. Nach der Veranstaltung sind Asche und Feuerreste, sowie Müll zu beseitigen und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (5) Alle vor Inkrafttreten des Naturschutzausführungsgesetzes begründeten Sondernutzungen gelten für die Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet wurden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

§ 5 Hundestrand / Reiten am Strand

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung ist ein Hundestrand ausgewiesen. Zum Erreichen des Hundestrandes ist ausschließlich der Wanderweg zu benutzen. Hunde sind an der Leine zu führen. In allen anderen Strandbereichen ist das Mitführen von Hunden verboten. Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.
- (2) Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch die Tiere ist auszuschließen.
- (3) In der in § 1 Absatz 2 festgelegten Saison ist das Reiten am Strand verboten. Außerhalb der genannten Saison also vom 01. Oktober bis zum 31. März eines jeden Jahres ist das Reiten am Strand (nicht im Wasser) erlaubt. Im Bereich des ausgewiesenen Hundestrandes ist in dieser Zeit auch das Reiten im Wasser erlaubt.

§ 6 Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der vom Amt Klützer Winkel zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strandbereich angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Dies gilt ausdrücklich auch für die Mitarbeiter der Gemeinde.
- (2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können von den unter Absatz 1 angegebenen Personen des Strandbereiches verwiesen werden.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde Zierow haftet nur, wenn der Schaden von ihr, ihren Bediensteten oder von ihr beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dieses gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 1. § 2 Abs. 3 der Aufforderung zur Entrichtung der festgelegten Strandgebühr nicht nachkommt;
 2. § 3 Abs. 2 Buchstabe a) Abfälle aller Art am Badestrand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
 3. § 3 Abs. 2 Buchstabe b) eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt;
 4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c) zeltet oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt (Wohnwagen, Wohnmobile);
 5. § 3 Abs. 2 Buchstabe d) Strandmuscheln, Windschutz-Tüchern und sonstige Planen und Überdachungen in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nutzt;
 6. § 3 Abs. 2 Buchstabe e) mit einem Fahrzeug (auch Boote und Katamarane ausgenommen Paddel- und Ruderboote) im Strandbereich fährt oder es abstellt;
 7. § 3 Abs. 2 Buchstabe f) durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang und sonstige Belästigungen und andere Geräusche Strandbesucher stört;

8. § 3 Abs. 2 Buchstabe g) ohne Erlaubnis offene Feuer abbrennt und grillt;
 9. § 3 Abs. 2 Buchstabe h) Muschelschalen, Sand und Steine in größeren Mengen vom Strandbereich entnimmt;
 10. § 3 Abs. 2 Buchstabe i) den Strand und / oder das Wasser verunreinigt;
 11. § 3 Abs. 3 als Jugendlicher und Erwachsener außerhalb des ausgewiesenen Strandbereiches ohne Bekleidung Sonnen-, Luft- oder wasserbadet;
 12. § 5 Hunde in der Zeit vom 01. April bis 30. September eines jeden Jahres an den Strand außerhalb der gekennzeichneten Bereiche mitnimmt und / oder eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde grundsätzlich nicht ausschließt;
 13. § 4 ohne Genehmigung eine Sondernutzungserlaubnis ausübt;
 14. § 5 Abs. 3 am Strand oder im Wasser innerhalb der Saison reitet oder außerhalb der Saison im Wasser außerhalb des ausgewiesenen Hundestrand reitet;
 15. § 6 Abs. 1 den Anordnungen weisungsberechtigter Personen nicht Folge leistet;
 16. Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 2 NatSchAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 dieser Satzung Sondernutzungen ohne erforderliche Genehmigung betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 Nr. 1 NatSchAG M-V mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 1 können mit einer Geldbuße von 10,00 Euro geahndet werden. Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 Ziffer 2 bis 15 können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Zierow vom 29. April 1996 nebst Änderungssatzungen außer Kraft.

Zierow, den 20. Februar 2019

Franz-Josef Boge
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.